

Fall 5 - Kriegsspielzeug

Der Bundestag hat in formell verfassungsgemäßer Weise ein Gesetz über das Produktions- und Vertriebsverbot von Kriegsspielzeug (GVK) beschlossen, das am 01.06.2026 in Kraft getreten ist. Seine Bestimmungen lauten:

§ 1

Der Verkauf von Kriegsspielzeug im Einzelhandel ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten.

§ 2

Kriegsspielzeug, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vom Einzelhandel eingekauft war, darf für die Dauer von 5 Jahren weiter vertrieben werden.

§ 3

Als Kriegsspielzeug im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Spielzeugwaren, welche einen verrohenden Einfluss auf Kinder haben können, insbesondere Waffenimitationen & militärische Spielzeugfiguren.

§ 4

Ein Verstoß gegen § 1 dieses Gesetzes wird mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet.

Das Gesetz geht auf eine Initiative des Kinderschutzbundes zurück, der aufgrund von Langzeitstudien festgestellt hat, dass sich die Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt negativ auf das kindliche Aggressionsverhalten auswirken kann. Ein gesetzliches Verbot wurde für notwendig erachtet, da Appelle an Industrie und Handel, sich bei der Produktion und beim Vertrieb von gewaltverherrlichendem Spielzeug eine freiwillige Selbstbeschränkung aufzuerlegen, fehlschlügen.

Die W-GmbH, an welcher keine staatlichen Stellen beteiligt sind, ist die Betreiberin eines Bochumer Spielzeugwarengeschäfts. Das Unternehmen verkauft zwar auch normale Spielzeugautos und -puppen, verdient mit dem Verkauf von Spielzeugpanzern und Spielzeugmodellen anderer Waffengattungen des 1. und 2. Weltkrieges an Kinder und Erwachsene jedoch 10 % seines Gesamtumsatzes. Dies entspricht dem durchschnittlichen Anteil von Kriegsspielzeug am Umsatz der Spielzeugwarenhändler.

Die W-GmbH sieht sich übermäßig in ihrer unternehmerischen Betätigung beeinträchtigt und befürchtet, dass ein Verkaufsverbot von Kriegsspielzeug für sie Gewinneinbußen zur Folge haben wird. Sie ist daher der Ansicht, dass GVK verletze ihre Grundrechte.

Trifft die Auffassung der W-GmbH zu?